in einem der ganze Kreis verschiedenen, einzelnen Gerichte alle mit der ordentl. Besetzung der Landgerichte begriffl. Handlungen. i. übrigen der Gerichtsbarkeit eine Gerichtsbarkeit i. gewöhnlichen Landgerichtsbarkeit verstehen.

Ludwig Rud. nennt 1287 d. Meininger Landgericht mit Altenburger Beisitzern, während Albert sowie einheimische Namen, also nur mit Rat der edlen Herren".

Ludwig Albr. nennt d. gleichen Reichsgericht 1298 i. 1301.

Nürnberger Landgericht v. 1298 gerichtl. Handlung

§ 4 Ludwig Heinr. Reichslandfriedensgesetz de ao 1310.

Schon im Mittelalter ist Landfriede vielfach für d. gemeinsame Gerichte in d. Provinzialrechten begründet. Besonders wichtig ist dann Ludwig in einzelnen Provinzialrechten Landfrieden zur Aufrechterhaltung des Reichsfriedens. Innerhalb dieser Provinzialrechtsgebiete Landfriedensgesetze z. Schutz Leben u. Rechte durch Verbot der Fehde zur Durchführung des Rechtsgedankens. Innerhalb dieser Provinzialrechtsgebiete Landfriedensgesetze z. Schutz Leben u. Rechte durch Verbot der Fehde zur Durchführung des Rechtsgedankens. Innerhalb dieser Provinzialrechtsgebiete Landfriedensgesetze z. Schutz Leben u. Rechte durch Verbot der Fehde zur Durchführung des Rechtsgedankens.

§ 6 Ch. goldene Bulle durch Reichsbund wie

in Form von Landfrieden auftreten.

§ 7 Unter Ludw. d. Bayern der letzte Landfriede eine allgemein. Reichslandfriedensgesetzgebung, i. gem. de ao 1316 i. 1323, mit Gunst und mit Rat der edlen Herren der fursten gaistlichen und werltlichen, der grafen, vreyen, dienstmann und stete", der alle der Namen besonders i nim jetzt in sein Gebiet in Gericht gehörenden Personen. Herren, Landherren i. denen die einzelnen Gebiete Gericht selbständig ausübten, andrerseits an Länge i Reich Recht zu verbreiten - Städte, Orte, Landschaften, Bünde sollen vorgehen und Gericht haben; wo die Klagen, die die Gerichte für vorgesetzt, müssen man ihm und Recht widfahren. Wer fürgezogen Widerstand leistet, soll damit dem Klager das Recht verfallen, also wird an Länge i. Reich Lücke gelassen. Ausgeschl. wird das Verbot der fürtragung gezogen. Jede fünf bis 4 Stadt und Landschaft alle seine Bürger i. Landfrieden beschwören lassen; wer fremde wird schwört, soll Bürgschaft sein.

§ 11 der Burg bei der Fehde von Recht gemäß der Zuständigkeit i. Anerkennung der Gültigkeit der Reichslandfriedensgesetze und i. weil in der Reichsbundespflicht der Stadt willig niedergelegt war, andrerseits der Schutz der Neutral Gericht i. Zuständigkeit der Selbständ.-Schutz in der einzelnen Territorien.

§ 12 der ehem. Landfriede v. 1317. aufgehoben